

# **Vertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und den Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz betreffend die Weiterführung von Stellen und Projekten kirchlicher Erwachsenenbildung der Evangelisch-reformierten Landeskirchen der deutschsprachigen Schweiz in der Abteilung Bildung und Gesellschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich**

**vom 18. Oktober 1994 (Stand am 1. Januar 2000)**

Die Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und die Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz *haben Folgendes vereinbart:*

## *Ausgangslage*

Die deutschschweizerische Kirchenkonferenz (KIKO) vom 18. Oktober 1994 hat beschlossen, auf eine Offerte der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Zürich einzutreten. Diese zielt auf eine Weiterführung der bisher von der „Deutschschweizerischen Arbeitsstelle für Evangelische Erwachsenenbildung“ wahrgenommenen Projektarbeit durch die Abteilung „Kirche und Gesellschaft“ der Zürcher Landeskirche. Für die entsprechende Projektarbeit stehen insgesamt 80 Stellenprozente auf Stufe Fachmitarbeit und 40 Sekretariats-Stellenprozente zur Verfügung. Deutschschweizerische Kantonalkirchen tragen gemeinsam mit der Zürcher Kirche die Personal- und Produktionskosten der genannten drei „Projekte kirchlicher Erwachsenenbildung der Evangelisch-Reformierten Landeskirchen der deutschsprachigen Schweiz“. Zur näheren Regelung wird dieser Vertrag abgeschlossen.

## **1. Vertragspartner**

Vertragspartnerinnen sind einerseits die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich, andererseits die unterzeichneten Evangelisch-

reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz. Letztere bilden eine Interessengemeinschaft im Sinn der einfachen Gesellschaft (analog Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts). Nachfolgend werden die Begriffe "Vertrag" für die Beziehung zwischen der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich und den anderen Kirchen, und "Interessengemeinschaft" für die Beziehung der anderen Kirchen untereinander verwendet.

## **2. Zweck**

Der Vertrag bezweckt, die Projekte kirchlicher Erwachsenenbildung "*Werkstatt für Lebensfragen*", "*Evangelischer Theologiekurs*" und "*Ökumenische Bibelarbeit*" sowie die damit verbundenen Stellen in der Abteilung "Bildung und Gesellschaft" der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich fortzuführen. Dabei sind die Mitspracherechte der anderen Vertragskirchen bei der Organisation und Projektgestaltung sicherzustellen und die Mitfinanzierung durch dieselben zu gewährleisten.

## **3. Stellenprozente**

Die Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich vergibt die Leitung der drei genannten Projekte im Rahmen der jeweiligen Projektaufträge, welche integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind, abteilungsintern. Dazu stellt sie auf Stufe Fachmitarbeit 80 und auf Sekretariatsstufe 60 Stellenprozente frei und besoldet die beauftragten Personen gemäss der zürcherischen Besoldungsordnung und ihrer Anwendung in der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich.

## **4. Triagestelle und Logo**

Die Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich führt in ihrer Abteilung "Bildung und Gesellschaft" eine Triagestelle für Anfragen aus Kirchen der Interessengemeinschaft und bezeichnet die entsprechende Ansprechperson. Die Eigenständigkeit der "Projekte kirchlicher Erwachsenenbildung der Evang.-ref. Kirchen der deutschsprachigen Schweiz" ist durch ein eigenes Erscheinungsbild mit Logo dokumentiert. Die Deutschschweizer Projekte Erwachsenenbildung erscheinen unter dem Logo und Namen: *wtb* Deutschschweizer Projekte Erwachsenenbildung. Ihr Organ heisst: *wtb* DIALOG.

## **5. Beauftragungen für die Projektleitung**

Die Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich bezeichnet, nach Anhörung der Interkantonalen Begleitkommission (siehe Ziffer 6), die von ihr intern für die Leitung der drei Deutschschweizer Projekte Erwachsenenbildung verantwortlichen Personen. Im Rhythmus von 4 Jahre überprüft

die Interkantonale Begleitkommission zuhanden des Kirchenrates der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich die bestehenden Arbeitsverträge.

## **6. Interkantonale Begleitkommission (IBK)**

Die Vertragspartner bestellen eine Interkantonale Begleitkommission. Diese besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich, sowie aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin aus sechs unterzeichnenden Kirchen. Der Vorsitz obliegt einer Delegierten oder einem Delegierten der Interessengemeinschaft, das Vizepräsidium dem Zürcher Vertreter oder der Zürcher Vertreterin. Die mit der Leitung der drei genannten Projekte beauftragten Personen nehmen an den Sitzungen der IBK mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Das Protokoll und die anfallenden Sekretariatsarbeiten führt das Sekretariat aus. Die IBK wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Im übrigen konstituiert sie sich selber. Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der sie entsendenden Kirchen.

## **7. Aufgaben der Interkantonalen Begleitkommission**

Die IBK ist eine Fachkommission, bestehend aus Personen, die in der kirchlichen Erwachsenenbildung engagiert sind. Sie tritt pro Jahr mindestens zweimal zusammen. Zu ihren Aufgaben gehört es:

- die Interessen der beteiligten Kirchen zu vertreten und insbesondere darauf zu achten, dass deren Kirchgemeinden und gesamtkirchliche Dienste an den Projekten partizipieren können;
- die in Ziffer 2 erwähnten Projekte zu begleiten und zu überwachen sowie die Projektaufträge den aktuellen Erfordernissen entsprechend weiterzuentwickeln;
- für die einzelnen Projekte deren Laufzeit zu beschliessen, eine Evaluation durchzuführen und über eine Weiterführung zu entscheiden bzw. Antrag auf Abschluss eines Projektes zu stellen;
- in Bezug auf einzelne Projekte über eine Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu beschliessen, wie zum Beispiel der Bibelpastoralen Arbeitsstelle des Schweiz. Katholischen Bibelwerkes SKB;
- die Projekte gegenüber den beteiligten Kirchen und der Öffentlichkeit zu vertreten;
- die Arbeitsberichte der für die Projekte verantwortlichen Personen entgegenzunehmen und jährlich einen Bericht zuhanden der beteiligten Kirchen zu erstellen;
- im Rahmen der Projektaufträge für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Stellenprozente auf die einzelnen Projekte verantwortlich zu zeichnen;

- sich zur Weiterführung einer Beauftragung vor Ablauf der Amtsdauer zu äussern.

## **8. Änderung wesentlicher Vertragsgegenstände**

Die Begleitkommission, die Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich und die Interessengemeinschaft können Anträge zwecks Änderung dieses Vertrages stellen. Dies gilt besonders in bezug auf den Abschluss eines Projektes, bezüglich der Aufnahme eines neuen Projektes oder im Blick auf eine Veränderung der Gesamtstellenprozente auf Stufe Projektleitung oder Sekretariat. Anträge werden von beiden Vertragspartnerinnen behandelt. Die Interessengemeinschaft fasst einen entsprechenden Beschluss mit der Mehrheit der Stimmenden, wobei jeder Mitgliedkirche eine Stimme zukommt. Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn ihm sowohl die Evang.-ref. Kirche Landeskirche des Kantons Zürich als auch die Mehrheit der Kirchen der Interessengemeinschaft zustimmen.

## **9. Finanzielles**

Die Personal- und Projektkosten werden von der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich aufgebracht und von den Kirchen der Interessengemeinschaft anteilmässig zurückerstattet. Massgebend ist der Finanzierungsschlüssel der Deutschschweizer Kirchenkonferenz. Die Haftung der einzelnen Kirchen bleibt auf ihren Schlüsselbeitrag begrenzt. Die Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich stellt den Kirchen der Interessengemeinschaft direkt Rechnung. Die Basis für die Kostenberechnung bildet das im Anhang aufgeführte "Budget 2000 der wtb-Deutschschweizer Projekte Erwachsenenbildung"; bei gleichbleibendem Auftrag und unveränderten Stellenprozenten sollen die Kosten den Umfang des Budgets 2000 nicht übersteigen (ausgenommen Teuerung sowie die Gehaltsanpassung gemäss der Zürcher Besoldungsordnung). Nachtragskredite sind von der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich und von der Mehrheit der Kirchen der Interessengemeinschaft zu genehmigen.

## **10. Büro der Interessengemeinschaft (IG)**

Die Interessengemeinschaft bildet für die Verständigung untereinander und zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich ein Büro. Das Büro ist Ansprech- und Koordinationsstelle für die Behörden der beteiligten Kirchen bei Angelegenheiten, die das Einvernehmen untereinander oder die Beziehung zu Zürich betreffen. Es besteht aus den Delegierten jener Kirchen im Ausschuss der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz, welche der Interessengemeinschaft beigetreten sind. Das Büro konstituiert sich selbst und bezeichnet eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kirchen der Inte-

ressengemeinschaft ermächtigen das Büro, die von den Mitgliedkirchen vorgeschlagenen Vertreter und Vertreterinnen in die Interkantonale Begleitkommission zu wählen, Anträge von Mitgliedern, von seiten der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich oder der Begleitkommission zu begutachten und zur Abstimmung zu unterbereiten sowie Verhandlungen mit der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich zu führen, die eine Änderung, Erneuerung oder Aufhebung dieses Vertrages oder weitere gegenseitige Interessen betreffen.

### **11. Kündigung des Vertrages**

Der Vertrag kann sowohl vom Kirchenrat der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich als auch von der Interessengemeinschaft, vertreten durch ihr Büro, gekündigt werden. Eine Kündigung seitens des Büros ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der beteiligten Kirchen dies ausdrücklich verlangt oder einem entsprechenden Antrag des Büros ausdrücklich zugestimmt hat. Jeder Mitgliedkirche kommt dabei eine Stimme zu. Die Kündigung des Vertrages muss mindestens ein Jahr zum voraus auf Mitte eines Kalenderjahres zuhanden sämtlicher beteiligten Kirchen mitgeteilt werden.

### **12. Austritt aus der Interessengemeinschaft (IG)**

Aus der Interessengemeinschaft können die Kirchen ihren Austritt erklären. Wenn eine Kirche austritt, dauert der Vertrag im Sinne von Ziffer 1 weiter, wenn noch mindestens sechs Kirchen der Interessengemeinschaft angehören. Ein Austritt ist auf den 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres möglich, wenn das zuständige Organ der betreffenden Landeskirche diesen erklärt hat. Das Büro der Interessengemeinschaft teilt einen Austritt den verbleibenden Mitgliedkirchen umgehend mit. Im Hinblick auf die neue Zusammensetzung der Interessengemeinschaft werden die Kostenbeiträge neu errechnet und, sofern nötig, Büro sowie Interkantonale Begleitkommission neu bestellt.

Die Änderungen des Vertrages treten am 1. Januar 2000 in Kraft, wenn ihnen die Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich und die Mehrheit der Evang.-ref. Kirchen der Interessengemeinschaft bis zum 30. Juni 1999 zustimmen.

### **Anhang zum geänderten Vertrag von 1999:**

Projektaufträge: Ökumenische Werkstatt für Lebensfragen, Evangelischer Theologiekurs Erwachsene und Ökumenische Bibelarbeit

Budget 2000 der wtb-Deutschschweizer Projekte Erwachsenenbildung.

Unterschriften zum (ursprünglichen) Vertrag zwischen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz:

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Zürich: Zürich, 6. November 1995	Kirchenrat
Die Kirchen der Interessengemeinschaft:	
Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau Aarau, 16. Januar 1996	Kirchenrat
Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell Herisau, 27. September 1995	Kirchenrat
Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft Liestal, 16. Oktober 1995	Kirchenrat
Evangelisch-Reformierte Kirche Basel-Stadt Basel, 2. Oktober 1995	Kirchenrat
Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Freiburg Murten, 18. Mai 1995	Synodalrat
Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus Glarus, 28. November 1995	Kirchenrat
Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Graubünden Chur, 11. Juli 1995	Kirchenrat
Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern Luzern, 11. Januar 1996	Synodalrat
Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons St. Gallen St. Gallen, 18. Dezember 1995	Kirchenrat
Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Schaffhausen Schaffhausen, 29. Dezember 1995	Kirchenrat
Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Solothurn Walterswil, 2. November 1995	Synodalrat
Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau Frauenfeld, 12. November 1995	Synodalrat
Evangelisch-Reformierter Kirchenverband der Zentralschweiz Stansstad, 27. November 1995	EKZ:
Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Bern Bern, 28./29. November 1995	Synodalrat

Weiterführung von Stellen und Projekten kirchlicher Erwachsenenbildung der Evangelisch-reformierten Landeskirchen der deutschsprachigen Schweiz in die Abteilung Bildung und Gesellschaft der Evangelisch Reformierten Landeskirche Zürich

## **Anhang zum Vertrag**

# **Projektauftrag Werkstatt für Lebensfragen**

Die Werkstatt für Lebensfragen orientiert sich am heutigen Leben, seinen Erfahrungsfeldern und Bedrängnisorten. Vom Theologischen Ansatz her ist die Arbeit der Werkstatt eine Form kontextueller Theologie. Vom didaktischen Ansatz her versteht sie sich als Persönlichkeitsbildung in der Form des lebendigen Lernens.

Das Kursmodell erscheint unter dem einheitlichen, auch am äusseren Erscheinungsbild erkennbaren Markenzeichen "*Werkstatt für Lebensfragen*". Es wird durch regionale Trägerschaften oder Kirchgemeinden angeboten, welche auch für die Beschaffung finanzieller Mittel für die Kursdurchführung verantwortlich zeichnen.

### **Aufgaben der Projektleitung:**

*Federführung des Projektes "Werkstatt für Lebensfragen"*

*Leitung der inhaltlich-didaktischen Projektentwicklung*

*theologischer Beitrag zu den Themen*

*Einberufung und Begleitung der Projektgruppen*

*Hilfe beim Aufbau und bei der Strukturierung regionaler Teams*

*Leitung von Multiplikations-Veranstaltungen,*

*Aufbau der dazugehörigen Infrastruktur*

*Erarbeiten einer Dokumentation oder Kursunterlage*

Weiterführung von Stellen und Projekten kirchlicher Erwachsenenbildung der Evangelisch-reformierten Landeskirchen der deutschsprachigen Schweiz in der Abteilung Bildung und Gesellschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche Zürich

## Anhang zum Vertrag

# Projektauftrag Bibelarbeit

Die Ökumenische Bibelarbeit macht Erkenntnisse der Forschung fruchtbar für heutige Menschen und ihre Lebenserfahrungen. Unterschiedliche Zugänge zur Bibel und ihrer Wirkungsgeschichte werden didaktisch vielfältig und in der Form in Weiterbildungsveranstaltungen und Publikationen, umgesetzt. Angesprochen sind Beauftragte in Regionalstellen und Kirchgemeinden, die die Auseinandersetzung mit biblischen Themen und Texten in ihre Arbeitsfelder einbeziehen.

Die Ökumenische Bibelarbeit erfolgt institutionell und personell in Zusammenarbeit mit der Bibelpastoralen Arbeitsstelle des Schweizerischen Katholischen Bibelwerks (SKB).

Das Kursmodell erscheint unter dem einheitlichen, auch am äusseren Erscheinungsbild erkennbaren Markenzeichen "Ökumenische Bibelarbeit". Es wird durch regionale Trägerschaften oder Kirchgemeinden angeboten, welche auch für die Beschaffung finanzieller Mittel für die Kursdurchführung verantwortlich zeichnen.

### **Aufgaben der Projektleitung:**

*Federführung des Projektes „Bibelarbeit“ aufgrund des mit der Bibelpastoralen Arbeitsstelle SKB 1998 erstellten Grundlagenpapiers für die künftige Zusammenarbeit.*

*Weiterbildungskurse in der Form des Ökumenische Forum für Bibelarbeit für in der Bibelarbeit Tätige.*

*Bibelwochen für ein weiteres Publikum.*

*Publikationen in Form von Auftragsarbeiten (Hilfswerke etc.) oder in Verbindung mit gesellschaftlich relevanten Themen.*

*ReferentInnen-Tätigkeit für Weiterbildungsveranstaltungen von dritter Seite (Aktionen der Hilfswerke, Bildungshäuser, KatechetInnenausbildung, etc.)*

Weiterführung von Stellen und Projekten kirchlicher Erwachsenenbildung der Evangelisch-reformierten Landeskirchen der deutschsprachigen Schweiz in der Abteilung Bildung und Gesellschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche Zürich

## Anhang zum Vertrag

# Projektauftrag Evangelischer Theologiekurs

Der Evangelische Theologiekurs führt Menschen unterschiedlicher Herkunft und Prägungen in die Grundlagen christlicher Theologie, wie sie in der reformierten Tradition gewachsen ist und wie sie sich im Gespräch mit anderen Konfessionen, Religionen und Anschauungen darstellt. Der Kurs lädt zur Auseinandersetzung mit den zentralen Fragen des Menschseins ein und bietet zugleich in landeskirchlicher Offenheit Sinnantworten der jüdisch-christlichen Tradition an. Anhand von grundlegenden Themen aus Religion und Theologie werden Kompetenzen vermittelt, sich sachbezogen, im Zusammenhang mit dem eigenen Leben und in Beziehung zur Mitwelt weiterzubilden und das erworbene Wissen vielfältig anzuwenden.

Neben dem dreijährigen Kurs können einzelne Themeneinheiten als Theologieseminare im Rahmen des Evangelischen Theologiekurses angeboten werden. Die Wissensvermittlung erfolgt im Austausch mit den Beiträgen und Lebenserfahrungen der KursteilnehmerInnen

Das Kursmodell erscheint unter dem einheitlichen, auch am äusseren Erscheinungsbild erkennbaren Markenzeichen "Evangelischer Theologiekurs". Es wird durch regionale Trägerschaften oder Kirchgemeinden angeboten, welche auch für die Beschaffung finanzieller Mittel für die Kursdurchführung verantwortlich zeichnen.

### **Aufgaben der Projektleitung:**

*Federführung des Projektes "Evangelischer Theologiekurs" aufgrund des 1998 erstellten Konzeptes*

*Erarbeitung von Themeneinheiten für die Kursarbeit*

*Konzeptionelle Arbeit im Blick auf unterschiedliche Verwendungen von Materialien in Theologiekursen und Theologieseminaren im Rahmen des Evangelischen Theologiekurses*

*Anregung von und Beratung beim Aufbau von Kursen.*

*Bereitstellen von Weiterbildungsveranstaltungen für KursleiterInnen und TeilnehmerInnen*